

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. Februar 2016

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2018

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-7/18

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3502

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2018**

bis: **9. Februar 2021**

Antragsteller:

Bernhard Poll

Schornsteintechnik GmbH

Hauptstraße 107

26892 Dörpen/ Ems

Zulassungsgegenstand:

Schachtelemente für Montageabgasanlagen T160 L90

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3502 vom 9. Februar 2016.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3502 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind werkmäßig vorgefertigte Elemente für Abgasanlagen aus Porenbeton mit der Bezeichnung "Schachtelement". Die Schachtelemente werden in verschiedenen Baulängen hergestellt und haben rechteckige oder dreieckige lichte Querschnitte. Die Schachtelemente werden stumpf gestoßen und miteinander verklebt.

Aus den Schachtelementen mit 50 mm Wandungsdicke dürfen Außenschalen von Montageabgasanlagen, entsprechend Abschnitt 7.2.3 und 8.1.1.3 von DIN V 18160-1¹, hergestellt werden und entsprechend der Produktklassifizierung T160 L_A90² verwendet werden.

2. Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.1 Herstellung

Die Schachtelemente sind werkmäßig herzustellen. Hierfür werden die zuvor auf Maß vorgefertigten Porenbetonplatten verbunden. Elemente mit abnehmbarer Front sind durch Spanplattenschrauben zu befestigen.

3. Der Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung von Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-11, Abschnitte 5 bis 13.

Die Bauelemente dürfen zur Herstellung von Außenschalen für Abgasleitungen mit abgasführenden Innenschalen z. B. nach DIN EN 1856-1³ und DIN EN 1856-2⁴ sowie DIN EN 1457-1⁵ bzw. DIN EN 1457-2⁶ und DIN EN 14471⁷ verwendet werden.

Für Abgasleitungen in Verbindung mit den 50 mm dicken Schachtelementen sind keine Abstände zu brennbaren Baustoffen erforderlich.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1¹ Abschnitte 5 bis 13. Die Druckfestigkeit der Formstücke aus Porenbeton beträgt mindestens 213 KPa.

1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen - Teil1: Planung und Ausführung
2	L _A 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 1856-1:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen
4	DIN EN 1856-2:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall
5	DIN EN 1457-1:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Anforderungen und Prüfungen
6	DIN EN 1457-2:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Anforderungen und Prüfungen
7	DIN EN 14471:2005-11	Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren - Anforderungen und Prüfungen

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-7.4-3502**

Seite 4 von 4 | 31. Januar 2018

4. Der Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

4 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1¹.

Die Schachtelemente werden stumpf aufeinander gestoßen und mit dem Brandschutzkleber nach Abschnitt 2.1.2 verklebt.

Die Abgasleitungen dürfen innerhalb und außerhalb von Gebäuden errichtet werden. Die Oberflächen sind entsprechend DIN V 18160-1¹, Abschnitt 6.11 gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt